

INFORMATIONEN

der Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg



Nr. 182

Winter 2018/2019

Jahrgang 44

Liebe Mitglieder und Familien in den Kreisbauernverbänden Schleswig und Flensburg

Das Jahr neigt sich wieder einmal dem Ende zu und wir möchten die Gelegenheit wahrnehmen, uns bei unseren Mitgliedern, Freunden und uns nahe stehenden Verbänden und Organisationen für die gute Zusammenarbeit zu bedanken.

Das abgelaufene Jahr war geprägt von einer außerordentlich heißen und langen Dürreperiode. Alle landwirtschaftlichen Betriebe, egal welcher Produktionsrichtung, sind dadurch vor große Herausforderungen gestellt worden.

Besonders die viehhaltenden Betriebe, die regional unterschiedliche Ernten einfahren konnten, wurden von den Ackerbaubetrieben mit Stroh unterstützt, um ihre Tiere durch den Winter zu bekommen. Die Ackerbaubetriebe haben das dritte Jahr in Folge auch regional unterschiedlich schlechte Ernten erzielt.

Mit dem Wetter leben und arbeiten wir seit Generationen, jedoch die immer mehr zunehmenden Auflagen und Verordnungen fordern immer mehr Zeit, um die Anforderungen zu erfüllen. Hier arbeiten wir an Verbesserungen.

In den Winterversammlungen sehen wir es als unsere Aufgabe an, aktuelle Themen anzusprechen und darüber zu berichten.

Es ist nicht unser Wille, schlechte Nachrichten bei unseren Mitgliedern zu verbreiten, sondern durch Beleuchten aller Fakten Lösungen anzu-

bringen und somit den Landwirten zu helfen. Wir bitten an dieser Stelle um regen Besuch unserer Versammlungen.

In vielen Informationsveranstaltungen und durch das Aufzeigen von vorbeugenden Maßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) hoffen wir, dass wir von der Tierseuche nicht heimgesucht werden.

Allen Mitgliedern und Freunden wünschen wir vor allem Gesundheit, eine besinnliche Adventszeit, eine ruhige Weihnachtszeit mit ihren Familien und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2019, damit wir auch im neuen Jahr mit Ihnen zusammen alle anstehenden neuen Herausforderungen meistern können.

Klaus Peter Dau
KBV Schleswig

Karen Franzen
KBV Flensburg

■ Stoffstrombilanz: Mehr Transparenz über Nährstoffe in landwirtschaftlichen Betrieben und für wen sie gilt

Der Bundesrat hat am 24. November 2017 der Verordnung vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und zur Änderung weiterer Vorschriften zugestimmt. Die Stoffstrombilanzverordnung wurde am 14. Dezember 2017 verkündet und ist zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten.

Sie ist der letzte Baustein des sogenannten Düngepakets, mit dem die Düngung, die Nährstoffeffizienz insgesamt und der Umweltschutz verbessert werden.

Ziel der Stoffstrombilanz ist es, Nährstoffflüsse in landwirtschaftlichen Betrieben transparent und überprüfbar abzubilden.

Die Stoffstrombilanzverordnung regelt, wie landwirtschaftliche Betriebe mit Nährstoffen umgehen müssen und wie betriebliche Stoffstrombilanzen zu erstellen sind (im Sinne des § 11a Absatz 1 und 2 des Düngegesetzes).

Betroffene Betriebe

Ab dem 1. Januar 2018 gilt die StoffBilV zunächst für:

- Betriebe mit einer Viehbesatzdichte von über 2,5 GV/ha, wenn diese eine Bagatellgrenze von 50 GV/Betrieb (oder 30 ha LF) überschreiten,
- Betriebe, die über 50 GV halten, jedoch nicht über landwirtschaftlich genutzte Flächen verfügen,
- viehhaltende Betriebe unterhalb der festgesetzten Bagatellgrenzen, wenn diese im Vorjahr des Bezugsjahres Wirtschaftsdünger mit einer Gesamtstickstoffmenge von über 750 kg aufgenommen haben und
- Biogasbetriebe, die in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit einem Betrieb nach a-c stehen und die Wirtschaftsdünger als Gärsubstrat aus diesen oder anderen Betrieben aufnehmen.

Ab dem 1. Januar 2023 gilt die StoffBilV dann auch für:

- Betriebe über 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche oder 50 GV/Betrieb,
 - alle Betriebe unterhalb der Bagatellgrenze, die Wirtschaftsdünger aufnehmen (Bagatellgrenze 750 kg) und
 - Biogasbetriebe, die in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit einem Betrieb nach a-b stehen und die Wirtschaftsdünger als Gärsubstrat aus diesen oder anderen Betrieben aufnehmen.
- Das Bezugsjahr ist, wie bei der Feld-Stall-Bilanz, frei wählbar zwischen Kalender- und Wirtschaftsjahr.

Aufstellung der einzelnen Bilanzglieder

a) Betriebszufuhr von Stickstoff und Phosphat auf Grundlage von Lieferscheinen oder Rechnungen:

- Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Pflanzenhilfsmittel, Kultursubstrate
- Futtermittel
- Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial (nur für Getreide, Mais, Kartoffeln und Körnerleguminosen)
- Landwirtschaftliche Nutztiere
- Leguminosen

Zugeführte Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor sind zu ermitteln durch:

- vorgegebene Kennzeichnung,
- Messung oder
- Daten der zuständigen Behörde, mindestens die Werte nach Anlage 1 der StoffBilV

b) Betriebsabfuhr von Stickstoff und Phosphat auf Grundlage von Lieferscheinen oder Rechnungen

- Pflanzliche und tierische Erzeugnisse
- Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Pflanzenhilfsmittel, Kultursubstrate
- Futtermittel
- Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial
- Landwirtschaftliche Nutztiere

Abgeführte Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphat sind zu ermitteln durch:

- Vorgegebene Kennzeichnung,
- Messung oder
- Daten der zuständigen Behörde,
 - für Wirtschaftsdünger gelten mindestens die Werte nach Anlage 1 (Nährstoffanfall/Stallplatz), Anlage 2 und Anlage 9 (Dunganfall in m³/Stallplatz) der DüV,
 - für pfl. und tier. Erzeugnisse, Futtermittel, Saatgut und landwirtschaftl. Nutztiere gelten mindestens die Werte nach Anlage 1 der StoffBilV.

Sowohl zugeführte als auch abgeführte Nährstoffmengen für Stickstoff und Phosphor sind spätestens einen Monat nach Zufuhr oder Abfuhr aufzuzeichnen und zehn Jahre aufzubewahren.

Erstellen der Stoffstrombilanz

Spätestens sechs Monate nach Ende des Bezugsjahres (ab Düngjahr 01.01.2018– 31.12.2018) ist die Stoffstrombilanz zu erstellen. Sie ist jährlich zu einer fortgeschriebenen dreijährigen Stoffstrombilanz zusammenzufassen – sowohl für Stickstoff als auch für Phosphor/Phosphat.

Bewertung der Stoffstrombilanz (nur für Stickstoff)

Zur Bewertung hat der Betriebsinhaber einen betriebsindividuell zulässigen Bilanzwert für Stickstoff zu erstellen. Auch dieser ist zu einem dreijährigen Wert zusammenzufassen. Die Berechnung erfolgt auf Basis des Kontrollwertes laut DüV - 50 kg N/ha/Jahr. Hinzugerechnet werden dürfen folgende Stickstoffverluste:

- Stall- und Lagerungsverluste von Wirtschaftsdüngern (15-45%)
- Lagerverluste von Gärsubstraten pflanzlicher Herkunft („Maisfaktor“ 5%)
- Lagerung von Gärrückständen in Biogasbetrieben (5%)
- Aufbringungsverluste von betriebseigenen und aufgenommenen organischen Düngemitteln (5-15%)
- Lagerverluste von Grobfutter (10%)
- Weideverluste (75%)

5. Einhalten der Stoffstrombilanz

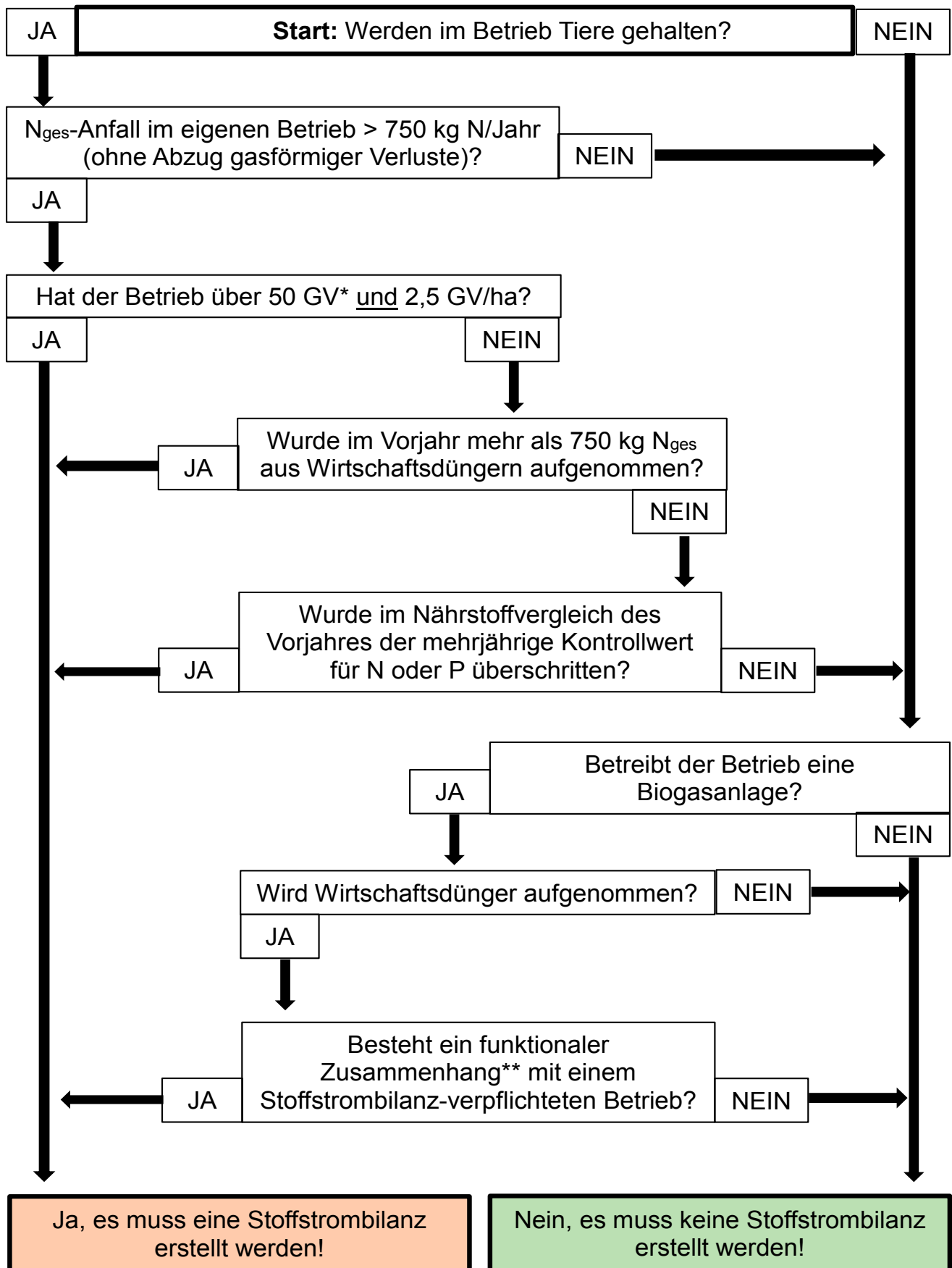
Der betriebsindividuelle durchschnittliche Bilanzwert der letzten drei Jahre darf um nicht mehr als 10 Prozent überschritten werden. Tritt dieser Fall jedoch ein, hat der Betriebsinhaber innerhalb eines halben Jahres nach Feststellung an einer anerkannten Düngeberatung teilzunehmen. Kommt es im folgenden Jahr wiederholt zu einer Überschreitung von mehr als 10 %, hat der Betriebsinhaber die Bilanz und die Bilanzwertermittlung im nächsten Jahr bei der zuständigen Behörde vorzulegen.

Von einer Sanktion kann abgesehen werden, wenn die Nährstoffabgabe durch äußere Faktoren wie Unwetter und Seuchen negativ beeinflusst ist.

Lisa Hansen-Flüh, Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

Muss ich für meinen Betrieb eine Stoffstrombilanz erstellen?

In Anlehnung an das Entscheidungsschema von LfL Agrarökonomie
Schema max. gültig bis zum 31.12.2022



* GV-Schlüssel DüV * mittlerer Jahresbestand

** Aufnahme und/oder Abgabe von Wirtschaftsdünger/Gärrest

Stand: 28.09.2018



■ Bauernverband fordert deutliche Änderungen im Wolfsmanagement

Angesichts stark steigender Zahlen von Nutztierrißen fordert der Bauernverband Schleswig-Holstein ein Umdenken beim Wolfsmanagement sowie die Unterstützung der betroffenen Weidetierhalter von Seiten der Politik. Zudem müssen die Verfahren zum Nachweis eines Wolfsrisses deutlich verbessert werden.

„Wir müssen angesichts der Bilder von toten und verletzten Tieren sachlich darüber diskutieren, ob Schleswig-Holstein ein geeigneter Lebensraum für den Wolf ist und prüfen, ob seine Wiederansiedlung wirklich vereinbar ist mit der Lebenswirklichkeit der Menschen, mit Landwirtschaft, Tourismus oder Küstenschutz“, macht Verbandspräsident Werner Schwarz deutlich.

Wie auch die aktuellen Fälle zeigen, stellt eine Rückkehr des Wolfes die Weidetierhalter vor zum Teil existenzbedrohende Herausforderungen. Dabei gehe es den Betroffenen nicht allein um eine finanzielle Entschädigung, sondern insbesondere darum, ihre Tiere tiergerecht, gesund und unversehrt halten zu können.

Sei dies nicht gewährleistet, müsse eine gezielte Entnahme des Wolfes möglich sein. Der Bauernverband wird entsprechende Anträge von Weidetierhaltern unterstützen. Dessen Landesvorstand hat zudem sein im Jahr 2015 verabschiedetes Positionspapier konkretisiert und der verschärften Situation angepasst.

■ Positionspapier zum Umgang mit dem Wolf in Schleswig-Holstein (30.10.2018)

Immer häufiger wird der Wolf in Schleswig-Holstein gesichtet und Nutztierrisse, die auf Wölfe zurückzuführen sind oder offensichtlich sein könnten, nehmen zu. Es ist davon auszugehen, dass der Wolf auch künftig vermehrt in Schleswig-Holstein auftreten wird.

Bereits im Jahr 2015 hat der Bauernverband Schleswig-Holstein in einem Papier zum Umgang mit dem Wolf Position bezogen. In der inzwischen sicheren Erkenntnis, dass die Rückkehr des Wolfes vor allem für Weidetierhalter eine Herausforderung darstellt, die an die Existenzfrage heranreicht, wird erneut eine kritische Prüfung und Änderung des Wolfsmanagements in Schleswig-Holstein angemahnt.

Insbesondere bekräftigt der Berufsstand folgende Forderungen:

1. Es ist eine sachliche Grundsatzdiskussion darüber zu führen, ob das Land Schleswig-Holstein überhaupt einen geeigneten Lebensraum für Wölfe darstellen kann. Angesichts der hier vorherrschenden Kulturlandschaft, dem geringsten Waldanteil im Bundesgebiet, weitverbreiteter Weidehaltung und dem engmaschigen Verkehrs- und Wegenetz bestehen daran durchgreifende Zweifel.
2. Es ist konkret zu prüfen, ob eine Wiederansiedlung mit anderen Nutzungsinteressen der Gesellschaft (z.B. Siedlungsgebiete, Landwirtschaft, Tourismus, Verkehr und insbesondere Küstenschutz und Deichsicherheit) überhaupt vereinbar ist. Es ist eine sachgerechte Gewichtung der widerstreitenden Interessen vorzunehmen.
3. Die Erfahrungen aus anderen Gebieten mit zunehmender Wolfsdichte in Deutschland und dem europäischen Ausland zeigen, dass alle denkbaren Schutzmaßnahmen und auch die Einzäunung nur unzureichend wirken und Wolfsrisse nicht zuverlässig verhindern. Es ist deshalb die Möglichkeit zu nutzen bzw. zu schaffen, Wölfe zu entnehmen, um erhebliche Schäden von der Weidetierhaltung abzuwenden. Einzäunungen sind insbesondere bei wechselnden Weideflächen und auf Deichflächen wirtschaftlich und faktisch nicht darstellbar. Insbesondere dort ist die Ausbreitung bzw. Wiederansiedlung des Wolfes zu unterbinden. Dies schließt ein, dass Wolfsgebiete mit der Pflicht zur Einzäunung der Nutztiere dort nicht ausgewiesen werden.
4. Die Entschädigung von Nutztierrißen kann stets nur eine Notlösung sein. Den Weidetierhaltern geht es vielmehr darum, ihren Tierbestand zu erhalten und ihre Tiere tiergerecht und gesund aufzuziehen. Soweit entschädigt wird, muss jedoch ein vollständiger Nachteilsausgleich erfolgen. Dies umfasst sowohl die Schäden bei verletzten, gehetzten, toten und unauffindbaren Tieren als auch den Mehraufwand für Schutzmaßnahmen (Zäune, Herdenschutzhunde etc.).
5. Das System der Probenahme und Analyse bei Verdacht auf einen Wolfsriss weist erhebliche Unklarheiten und Unzulänglichkeiten auf. Ein geordnetes Verfahren ist notwendig. Im Interesse einer zügigen und zuverlässigen Aufklärung sind die Aufgaben der Rissgutachter insoweit eindeutig zu definieren und ihre Ausbildung ist zu intensivieren und zu verbessern. Die Zuverlässigkeit ist durch strenge persönliche Auswahl und Verteidigung der Gutachter zu gewährleisten. Des weiteren muss dem Tierhalter die Möglichkeit einer eigenen Nachweisführung gegeben werden.
6. Die Aufnahme ins Jagdrecht ist ernsthaft in Betracht zu ziehen. Die Einbindung der Jägerschaft würde durch Begründung von Zuständigkeits- und Verantwortungsbereichen die Akzeptanz bei Jägern, Landwirten und Eigentümern fördern.
7. Gemeinsam mit den übrigen Bundesländern müssen Populationsentwicklung und Populationszusammenhänge überwacht und untersucht werden.



Börensen Bau
GmbH

Beratung · Entwurf · Bauleitung & Bauausführung

- Maurer-, Beton- und Stahlbetonarbeiten
- Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten
- Innenausbau und Altbauusanierung
- Schlüsselfertiges Bauen oder geschlossener Rohbau
- **Landwirtschaftliche Bauten**
- Erd- und Pflasterarbeiten
- Bauanträge und Statik aller Art

24890 Stolkerfeld, Grüner Weg 7, Tel. (04603) 14 04, Fax 96 43 10
www.boerenzen-bau.de, boerenzen-bau@t-online.de

Wir wünschen allen Kunden eine frohe Weihnachtszeit
und bedanken uns für das entgegengebrachte Vertrauen.

■ Landwirte von Maut befreit

Erfolg des Bauernverbandes

Für die Agrarbranche sind Zugeständnisse bei der Mautpflicht auf Bundesstraßen erreicht worden. Der Bundesverkehrsminister öffnet einen pragmatischen Weg.

Nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz sind „landwirtschaftliche Fahrzeuge im Geschäftsmäßigen Güterverkehr mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h“ von der Maut befreit. Dazu stellt Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer laut Agrarzeitung in einem Schreiben an den Generalsekretär des Deutschen Bauernverbandes (DBV), Bernhard Krüsken, klar, dass unter diesem Freistellungstatbestand sowohl entgeltliche als auch unentgeltliche Beförderungen fallen. Das hatte das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) zuvor anders gesehen.

Vor allem kommt der Bundesverkehrsminister der berufständischen Forderung nach, für land- oder forstwirtschaftliche (lof)-Fahrzeuge, die für eigene Zwecke oder im Rahmen eines Maschinenrings bauartbedingt schneller als 40 km/h fahren, ebenfalls von der Maut auszunehmen.

Bis zum 1. Januar 2019 gibt es dazu eine Kulanzregelung, weil voraussichtlich erst ab dem 1. Januar eine vom DBV, vom Bundesverband der Maschinenringe sowie dem Bundesverband Lohnunternehmen gemeinsam auf dem Weg gebrachte Initiative zur Änderung des Mautgesetzes greift.

In dieser Angelegenheit hat ein von Präsident Schwarz im Namen des Bauernverbandes Schleswig-Holstein an das Landesverkehrsministerium gewandtes Schreiben seine Wirkung nicht verfehlt. Darin wurde Minister Buchholz dringend gebeten, dass sich auch das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der Beratungen über die Gesetzesinitiative für die Aufnahme eindeutiger Klarstellungen einsetzt. Diesem Begehren des Berufsstandes ist das Ministerium auch gefolgt und hat den eingebrachten Änderungsvorschlag uneingeschränkt unterstützt.

■ Bauernverband ruft zur bundesweiten Aktion „Wir machen Biodiversität“ auf

Blühstreifen – als Symbol für Biodiversität und Artenschutz in der Landwirtschaft.

Ziel ist die Anlage von Blühstreifen als eine – sehr sichtbare – Maßnahme der Landwirte für mehr Biodiversität und Artenschutz. Bei beiden Themen steht die Landwirtschaft stark in der Kritik, nicht zuletzt durch die Zahlen zum Insektensterben, die Krefelder Entomologen 2017 veröffentlicht haben. Seitdem wird das Thema stark von NGOs besetzt, ist aber auch in der Politik als konstantes Thema angekommen. Die Idee des bundesweiten Aktionstages 2019 ist, ein symbolisches „Buntes Band“ durch Deutschland zu ziehen. Band ist hier im übertragenden Sinne zu verstehen, d. h. es geht darum, möglichst viele Blühflächen und damit ein großes Engagement der Bäuerinnen und Bauern darzustellen – das Engagement einer Berufsgruppe, die selbstverständlich in und mit der Natur arbeitet und diese im Blick hat. Artenvielfalt und Biodiversität sind ein Teil davon.

Flächen planen! – Flächen Ihrem KBV melden!



**FRÖHLICHE WEIHNACHTEN
UND EIN GUTES NEUES JAHR!**

JÖHNK LANDMASCHINEN & DIENSTLEISTUNGS
GMBH & CO.KG
Satruper Straße 18 • 24860 Böklund
Tel.: 04623 18530 • Fax: 04623 185322

Jöhnk

 **AGCO**  **MASSEY FERGUSON** ist eine weltweite Marke von AGCO.

 **MASSEY FERGUSON**



Heinrich Iversen (links) mit
seinem Landwirtschaftsberater
Michael Stein (rechts)

**Anpacken – statt
lang schnacken.**



nospa.de/agrar

Beratung auf Augenhöhe.

In unserem Kompetenzzentrum Landwirtschaft und Energie wissen wir, wovon Sie sprechen, wenn es um Ackerbau, Maschinen, Milchviehhaltung oder Schweinemast geht. Vereinbaren Sie gleich einen Gesprächstermin bei unserem Vertriebsleiter Armin Kramprich: 04621 89-8021.

 **Nord-Ostsee
Sparkasse**

SCHLÜTER · SCHLÜTER

RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT mbB · NOTARE

Günter Schlüter

Rechtsanwalt & Notar a.D. (bis 2015)

Matthias Schlüter

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Christian Schlüter

Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Momme Bartels

Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Armin Kenzler

Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Gewerblichen Rechtsschutz

Holger Rathje

Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Simone Röser

Rechtsanwältin

Julius Adam

Rechtsanwalt

- Verkehrsrecht
- Verkehrsstrafrecht
- Ordnungswidrigkeiten

- Grundstücks- und
Immobilienrecht
- Pachtrecht

- Grundstücks- und
Immobilienrecht
- Familienrecht
- Erbrecht

- Gesellschaftsrecht
- Markenrecht
- Energierecht
- Wettbewerbsrecht

- Grundstücks- und
Immobilienrecht
- Arbeitsrecht
- Verkehrsrecht

- Familienrecht
- Mietrecht/WEG-Recht

- Verkehrsrecht

Lise-Meitner-Str. 12, 24941 Flensburg, Tel. 04 61 / 318 317 - 0, Fax 318 317 - 10
www.schluerer-rechtsanwaelte.de

■ Marktstammdatenregister für EEG-Anlagen startet am 4. Dezember

Das sog. Marktstammdatenregister soll künftig die Daten der Anlagen des gesamten deutschen Strom- und Gasmarktes enthalten. Da die zukünftige Energieversorgung aus zahlreichen kleinen Anlagen bestehen wird oder tlw. schon heute besteht, will man für Steuerung und Ausbau des Netzes alle diese Anlagen, von der kleinsten Photovoltaikanlage bis hin zum großen Kraftwerk, erfassen.

Das Marktstammdatenregister sollte als Internetportal ursprünglich schon zum 01. Juli 2017 in Betrieb gehen. Die Programmierung hat sich jedoch deutlich verzögert, so dass das Portal nun zum 04. Dezember 2018 startet. Allerdings gilt ab 01. Juli 2017 schon eine Registrierungspflicht zum Marktstammdatenregister für Neuanlagen, die ab dem 01. Juli 2017 in Betrieb gegangen sind, innerhalb eines Monats über andere Meldewege.

Die Registrierung im Marktstammdatenregister gilt jedoch nicht nur für Neuanlagen sondern auch für alle Altanlagen, die schon vor dem 01. Juli 2017 in Betrieb genommen wurden! Dies betrifft beispielsweise alle Biogas- oder Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Betrieben. Wichtig ist, dass sich der Betreiber mit der jeweiligen Anlage nach dem Start des Webportals am 04. Dezember auch dann im Marktstammdatenregister-Webportal registrieren muss, wenn die Anlage schon früher in einem anderen Register der Bundesnetzagentur eingetragen wurde oder er seine Neuanlage über andere Meldewege schon zum Marktstammdatenregister gemeldet hatte.

Das heißt, alle Betreiber von EEG- oder KWK-Anlagen müssen in dem Zeitraum vom 04. Dezember 2018 bis spätestens 30. Juni 2019 ihre Eintragungen vornehmen bzw. prüfen und erforderlichenfalls korrigieren und ergänzen. Erfolgt dies bis zum 30. Juni 2019 nicht für die bestehenden EEG- oder KWK-Anlagen, werden ab dem Termin die Ansprüche aus Zahlungen nach dem EEG oder KWKG nicht mehr geleistet, bis eine vollständige Registrierung erfolgt ist. Da es schon bereits in der Vergangenheit Ärger mit den Zahlungen nach dem EEG gegeben hat, wenn entsprechende Registrierungen nicht bei der Bundesnetzagentur erfolgt waren, möchten wir auf die Frist bis 30. Juni 2019 für alle Anlagen nochmals ausdrücklich hinweisen. Aber Achtung, wer eine neue Anlage in Betrieb nimmt oder seine Anlage ändert, für den gilt die Registrierungsfrist von einem Monat ab Inbetriebnahme oder Erteilung der Genehmigung, das heißt Neuanlagen sind sofort zu registrieren.

■ Bauernverband zum OLG-Urteil Stalleinbrüche

Rukwied: Freuen uns über das Urteil

(DBV) Der Präsident des Deutschen Bauernverbandes (DBV), Joachim Rukwied, begrüßt das Urteil des Oberlandesgerichtes (OLG) Stuttgart, dass Stalleinbrüche weiterhin als Hausfriedensbruch strafbar bleiben. „Einbruch bleibt Einbruch. Wir freuen uns über diese eindeutige Entscheidung des Oberlandesgerichtes Stuttgart.“

Geltendes Recht zum Schutz der Bauernfamilien hat somit wieder eine Stärkung erfahren. Wir sind dankbar, dass denjenigen, die zur Beschaffung von Videoaufnahmen nachts in Ställe eindringen und strafbaren Hausfriedensbruch begehen, die Grenzen in einem Rechtsstaat deutlich aufgezeigt wurden.“



Christoph Auen
Prokurist
und
Leiter Firmenkundenbank

Uwe Jacobsen
Firmenkundenberater
Landwirtschaft und
regenerative Energien
Schleswig

Johanna Frenzen
Firmenkundenberaterin
Landwirtschaft
Kropp

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

**Finanzen & Landwirtschaft
werden bei uns groß geschrieben!**

Unsere landwirtschaftlichen Berater stehen Ihnen
bei allen finanziellen Angelegenheiten rund um
Ihren landwirtschaftlichen Betrieb
mit Kompetenz und Erfahrung zur Seite!

Sie erreichen uns unter 04621 388-0 und www.sl-vb.de.

 **Schleswiger
Volksbank** 

Bauern.SH
BAUERNVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

Stoffstrombilanz/170 kg N-Obergrenze / Lagerraumbedarf

Hiermit beauftrage ich den Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. einen Nährstoffvergleich im Sinne der DüV/StoffBIV zu erstellen. Mit einer Kostenerhebung für die Bearbeitung erkläre ich mich einverstanden.

Unterschrift:

[illegible]

* Wird Gemüse mindestens zweimal innerhalb einer Fruchtfolge innerhalb eines Düngejahres angebaut, bitte die letzte Gemüsekultur vor dem Winter mit einem Sternchen* kennzeichnen.

Die mittleren 4 Seiten sind zum Heraustrennen!

• Zwischenfruchtanbau (nur anzugeben, wenn Leguminosen (für N-Bindung) oder wenn Abfuhr erfolgt)			
Zwischenfrucht (genau angeben: z.B. Klee gras, Senf, ...)	Anbaufläche ha	bei Abfuhr: Ertrag dt/ha	Abfuhr von ha

5 Nutzung des Grünlandes			
Grünland nach Anzahl der Nutzungen (Schritte und/oder Beweidung) Jede Fläche nur einmal angeben!	Fläche ha	Ertrag dt/ha FRISCHMASSE	Anhaltswerte für den Ertrag dt/ha FM
eine Nutzung			ca. 120 - 150
zwei Nutzungen			ca. 160 - 210
drei Nutzungen			ca. 220 - 260
vier Nutzungen			ca. 270 - 310
fünf Nutzungen			ca. 320 - 360

Z.B. 2 Schritte + Beweidung = 3 Nutzungen

6 Zukauf/Aufnahme von Einstreumaterial			
Stroh	Zukauf ha	Strohertrag dt/ha	

7 Aufnahme/Abgabe			
- Wirtschaftsdünger tier. und pflanzl. Herkunft (Gülle*, Jauche, Festmist, Geflügelkot, Gärrest, sonstige Wirtschaftsdünger) - sonstige org. Düngemittel, Kultursubstrate und Abfälle §27 KtW-AbfG (Klärschlamm, Bioabfall, Kompost)			
Bezeichnung	Aufnahme in t/m ³ Frischmasse	Abgabe in t/m ³ Frischmasse	TS % Nährstoffgehalte (kg/dt FM)**

* Bei Gülle bitte TS-Gehalt in % angeben oder ob Gülle dünn/normal/dick ist.
** Nährstoffgehalte für N und P₂O₅ angeben (in kg/dt FM), wenn eigene Untersuchungsergebnisse vorliegen, oder diese im Li-ferschein stehen.

8 Mineralische Düngemittel			
Handelsname	Menge eingesetzter Mineraldüngemittel in dt	Nährstoffgehalt kg/dt N	Nährstoffgehalt kg/dt P ₂ O ₅

9 Zusätzliche Angaben zur Ermittlung des Lageraumbedarfs für flüssige Wirtschaftsdünger			
1. Abgabe/Aufnahme flüssige Wirtschaftsdünger (inkl. Gärsubstrat) z.B. Haushaltsabwasser, Melkstandwasser (das Tränke- und Reinigungswasser aus dem Stall bitte nicht angeben)	Abgabe m³	Aufnahme m³	
2. Flächen mit Regenwasserablauf in den Gülle- oder Jauchebehälter	Dungplatte: m²	Hopplatz: m²	
Durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge: mm (wenn bekannt, sonst werden 700 mm/Jahr unterstellt)			
4. Sonstiges Einleitungen in den Gülle- oder Jauchebehälter m ³ je Monat: m³			
5. Vorhandener Lageraum in m ³ : a) Behälter (abzüglich nicht abpumpbarer Mengen und bei offenen Behältern abzüglich Freibord von 20 cm *) b) Güllekanäle, Güllekeller, Vorgruben (abzüglich eines Freibords von 10 cm)			

Ø Lagerbehälter	m ³
5 m	4
10 m	16
15 m	36
20 m	63

Ø Lagerbehälter	m ³
25 m	99
30 m	142
35 m	193
40 m	252

m³

↘

m³

m³

* Zur Berechnung des Lageraumbedarfs, der für die 20 cm Freibord abzuziehen ist, können Sie folgende Tabelle zu Hilfe nehmen:

Ø Lagerbehälter	m ³
5 m	4
10 m	16
15 m	36
20 m	63
25 m	99
30 m	142
35 m	193
40 m	252

Freibord →

6. Bitte bei Rinderhaltung zusätzlich die Stroheinstreumenge angeben (Zutreffendes ankreuzen):

	niedrig (3-4 kg/GV/Tag)	mittel (6-8 kg/GV/Tag)	hoch (>11 kg/GV/Tag)
Kalberaufzucht	☐	☐	☐
Jungrinderaufzucht	☐	☐	☐
Milchkühe	☐	☐	☐
Mastbullen	☐	☐	☐
Mutterkühe	☐	☐	☐
Jungrindermast	☐	☐	☐

10 Tierhaltung des Betriebes (im Jahresdurchschnitt gehaltene Tiere)										Hinweise zum Ausfüllen		
WICHTIG: Die Grundfütteration der Milchkühe besteht aus Gras und Grünfütter zu										%		
Milchleistung in EMC/ Kuh/ Jahr:												
Tierart	Produktionsverfahren		Dungart	belegte Stallplätze	Weidegang Anzahl Tiere	Weide-tage						
Kalberaufzucht	0 bis 16 Wochen, 90 kg Zuwachs je Kalb; 3 Durchgänge p.a.		Gülle									
			Festmist									
			Gülle									
			Festmist									
			Gülle									
			Festmist									
			Gülle									
			Festmist									
			Gülle									
			Festmist									
Jungfrüdraufzucht (Erstkalbealter 27 Monate, 605 kg Zuwachs je aufgezogenes Tier)	konventionell		Zuchtfärsen über 2 Jahre									
			Gülle									
			Festmist									
			Gülle									
			Festmist									
			Gülle									
			Festmist									
			Gülle									
			Festmist									
			Gülle									
Milchkuh mtlischwere und schwere Rassen			Milchleistung									
			Festmist									
			Gülle									
Milchkuh leichte Rassen (Jersey)			Milchleistung									
			Festmist									
Rindermast												
Rosa-Kalb fleisch Erzeugung	Mast von 50 bis 350 kg LM; 1,3 Umläufe p.a.		Gülle									
			Festmist									
			Gülle									
Kalberrast	50 bis 250 kg LM; 2,1 Umläufe p.a.		Gülle									
			Festmist									
			Gülle									
MAT	50 bis 250 kg LM; 1,9 Umläufe p.a.		Gülle									
			Festmist									
			Gülle									
MAT und Krafthaler	80 bis 210 kg LM; 2,7 Umläufe p.a.		Gülle									
			Festmist									
			Gülle									
Standardfütter	80 bis 210 kg LM; 2,7 Umläufe p.a.		Gülle									
			Festmist									
			Gülle									
Fresseraufzucht	N-/P-reduziert		Gülle									
			Festmist									
			Gülle									
Bullerrast	bis 675 kg LM (19 Monate) ab Kalb 45 kg LM		Gülle									
			Festmist									
			Gülle									
			Festmist									
			Gülle									
			Festmist									
			Gülle									
			Festmist									
			Gülle									
			Festmist									
Mutterkuhhaltung												
6 Monate Saugzeit	500 kg LM; 0,9 Kalb je Kuh p.a.; (200 kg Absetzgewicht)		Gülle									
			Festmist									
			Gülle									
9 Monate Saugzeit	700 kg LM; 0,9 Kalb je Kuh p.a.; (230 kg Absetzgewicht)		Gülle									
			Festmist									
			Gülle									
700 kg LM; 0,9 Kalb je Kuh p.a.; (340 kg Absetzgewicht)			Gülle									
			Festmist									
			Gülle									

Sauenhaltung					
Ferkelerzeugung					
Tierart	Haltungsverfahren	belegte Stall-plätze	Gülle (g) Festmist (FM)	Weidegang Anzahl Tiere	Weide-tage
Ferkel bis 8 kg LM	22 aufgezogene Ferkel 217 kg Zuwachs je Platz p.a. - Universalfütter				
	22 aufgezogene Ferkel 217 kg Zuwachs je Platz p.a. - N-P-reduziert				
	22 aufgezogene Ferkel 217 kg Zuwachs je Platz p.a. - stark N-P-reduziert				
	25 aufgezogene Ferkel 239 kg je Platz p.a. - Universalfütter				
	25 aufgezogene Ferkel 239 kg je Platz p.a. - N-P-reduziert				
	25 aufgezogene Ferkel 239 kg je Platz p.a. - stark N-P-reduziert				
	28 aufgezogene Ferkel 264 kg je Platz p.a. - Universalfütter				
	28 aufgezogene Ferkel 264 kg je Platz p.a. - N-P-reduziert				
	28 aufgezogene Ferkel 264 kg je Platz p.a. - stark N-P-reduziert				
	22 aufgezogene Ferkel 656 kg Zuwachs je Platz p.a. - Universalfütter				
Ferkel bis 28 kg LM	22 aufgezogene Ferkel 656 kg Zuwachs je Platz p.a. - N-P-reduziert				
	22 aufgezogene Ferkel 656 kg Zuwachs je Platz p.a. - stark N-P-reduziert				
	25 aufgezogene Ferkel 711 kg Zuwachs je Platz p.a. - Universalfütter				
	25 aufgezogene Ferkel 711 kg Zuwachs je Platz p.a. - stark N-P-reduziert				
	25 aufgezogene Ferkel 711 kg Zuwachs je Platz p.a. - N-P-reduziert				
	25 aufgezogene Ferkel 711 kg Zuwachs je Platz p.a. - stark N-P-reduziert				
	28 aufgezogene Ferkel 824 kg Zuwachs je Platz p.a. - Universalfütter				
	28 aufgezogene Ferkel 824 kg Zuwachs je Platz p.a. - N-P-reduziert				
	28 aufgezogene Ferkel 824 kg Zuwachs je Platz p.a. - stark N-P-reduziert				
	22 aufgezogene Ferkel 656 kg Zuwachs je Platz p.a. - Universalfütter				
Spezialisierte Ferkelaufzucht					
450 g Tageszunahme im Mittel der Aufzucht	8 bis 28 kg LM - Universalfütter				
	ab 8 bzw. 15 kg LM - N-P-reduziert				
	ab 8 bzw. 15 kg LM - stark N-P-reduziert				
500 g Tageszunahme im Mittel der Aufzucht	8 bis 28 kg LM - Universalfütter				
	ab 8 bzw. 15 kg LM - N-P-reduziert				
	ab 8 bzw. 15 kg LM - stark N-P-reduziert				
Jungsaunenhaltung					
Jungsaunenaufrucht	28 bis 115 kg LM; 180 kg Zuwachs je Platz p.a. - Universalfütter				
	28 bis 115 kg LM; 180 kg Zuwachs je Platz p.a. - N-P-reduziert				
	55 bis 135 kg LM; 240 kg Zuwachs je Platz p.a. - Universalfütter				
Jungsaunenengliederung	95 bis 135 kg LM; 240 kg Zuwachs je Platz p.a. - N-P-reduziert				
	60 kg Zuwachs je Platz p.a.				
Eberhaltung					
Eberhaltung	60 kg Zuwachs je Platz p.a.				

Schweinemast					
Tierart	Haltungsverfahren	belegte Stall- plätze	Gülle (G) Festmist (FM)	Anzahl Tiere	Weidegang Weide- tage
Mastschwein (28 bis 118 kg LM)	700 g tägl. Zunahme; 210 kg Zuwachs - Universalfutter				
	700 g tägl. Zunahme; 210 kg Zuwachs - N/P- reduziert				
	700 g tägl. Zunahme; 210 kg Zuwachs - stark N- /P- reduziert				
	750 g tägl. Zunahme; 223 kg Zuwachs - Universalfutter				
	750 g tägl. Zunahme; 223 kg Zuwachs - N/P- reduziert				
	750 g tägl. Zunahme; 223 kg Zuwachs - stark N- /P- reduziert				
	850 g tägl. Zunahme; 244 kg Zuwachs - Universalfutter				
	850 g tägl. Zunahme; 244 kg Zuwachs - N/P- reduziert				
	850 g tägl. Zunahme; 244 kg Zuwachs - stark N- /P- reduziert				
	950 g tägl. Zunahme; 267 kg Zuwachs - Universalfutter				
Jungebermast von 28 bis 118 kg LM	950 g tägl. Zunahme; 267 kg Zuwachs - N/P- reduziert				
	950 g tägl. Zunahme; 267 kg Zuwachs - stark N- /P- reduziert				
	880 g Tageszunahme; Geschlechterverhältnis w:m 60:50; 2,7 Durchgänge, 246 kg Zuwachs Universalfutter				
	880 g Tageszunahme; Geschlechterverhältnis w:m 60:50; 2,7 Durchgänge, 246 kg Zuwachs N/P- reduziert				
Pferdehaltung					
Tierart	Produktionsverfahren	belegte Stall- plätze	Weidegang Anzahl Tiere	Weide- tage	
Reitpferde 500 bis 600 kg LM	Stallhaltung				
Reitponys 300 kg LM; leichte Arbeit	Stall-/Weidehaltung				
	Stallhaltung				
	Stall-/Weidehaltung				
Zuchstuten	Großpferd 600 kg LM; Stall-/ Weidehaltung; 0,5 Fohlen p.a.				
	Pony 350 kg LM; Stall-/ Weidehaltung; 0,5 Fohlen p.a.				
	Großpferd; 365 kg Zuwachs; Stall-/ Weidenutzung; 6. - 36. Monat				
Aufzucht/Reife	Pony; 150 kg Zuwachs; Stall-/ Weidehaltung; 6. - 36. Monat				
Lammfleischherzeugung					
Mutterschaf mit Nachzucht	1,5 Lämmer/Schaf; 40 kg Zuwachs je Lamm	konventionell			
	1,1 Lämmer/Schaf; 40 kg Zuwachs je Lamm	extensiv			
Ziegenmilcherzeugung					
Milchziege mit Nachzucht	800 kg Milch/Ziege p.a.; 1,5 Lämmer je Ziege; 16 kg Zuwachs/Lamm				
Kaninchenhaltung					
Kaninchenaufzucht	52 aufgezogene Jungtiere/ Häs in p.a. - Aufzucht bis 0,6 kg LM				
	52 aufgezogene Jungtiere/ Häs in p.a. - Aufzucht bis 3 kg LM				
Kaninchenmast	0,6 bis 3 kg LM; 14 kg Zuwachs/Platz				
Gehgewild					
Damtiere	Fleischerzeugung; 45 kg Zuwachs je Produktionseinheit (1 Alttier mit 0,85 Kalb)				

Die mittleren 4 Seiten sind zum Heraustrennen !

Eielerzeugung					
Tierart	Haltungsverfahren	belegte Stall- plätze	Anzahl Tiere	Weide- tage	
Junghennenaufzucht	3,5 kg Zuwachs - Standardfutter				
	3,5 kg Zuwachs - N-P- reduziert				
Legenhennenhaltung	17,6 kg Einasse - Standardfutter				
	17,6 kg Einasse - N/P- reduziert				
Hähnchenmast (ohne Vorgriff)					
	Mast über 39 Tage; 2,6 kg Zuwachs/ Tier - Standardfutter				
	Mast über 39 Tage; 2,6 kg Zuwachs/ Tier - N/P- reduziert				
	Mast 34 bis 38 Tage; 2,3 kg Zuwachs/ Tier - Standardfutter				
	Mast 34 bis 38 Tage; 2,3 kg Zuwachs/ Tier - N/P- reduziert				
	Mast 30 bis 33 Tage; 1,85 kg Zuwachs/ Tier - Standardfutter				
	Mast 30 bis 33 Tage; 1,85 kg Zuwachs/ Tier - N/P- reduziert				
	Mast bis 29 Tage; 1,55 kg Zuwachs/ Tier - Standardfutter				
	Mast bis 29 Tage; 1,55 kg Zuwachs/ Tier - N/P- reduziert				
Putenmast					
Hähne	22,1 kg Zuwachs; bis 21 Wochen Mast (56,4 kg Futtermittelverbrauch je Tier) - Standardfutter				
	22,1 kg Zuwachs; bis 21 Wochen Mast (56,4 kg Futtermittelverbrauch je Tier) - N/P- reduziert				
Hennen	10,9 kg Zuwachs; 16 Wochen Mast (26,7 kg Futtermittelverbrauch je Tier) - Standardfutter				
	10,9 kg Zuwachs; 16 Wochen Mast (26,7 kg Futtermittelverbrauch je Tier) - N/P- reduziert				
Hähne ab der 6. Woche	Standardfutter				
	N/P- reduziert				
Hennen ab der 6. Woche	Standardfutter				
	N/P- reduziert				
gemischt geschlechtliche Mast; 50% Hähne und 50% Hennen	Standardfutter				
	N/P- reduziert				
Putenaufzucht bis 5 Wochen; 20% Hähne und 80% Hennen	Standardfutter				
	N/P- reduziert				
Entenmast					
Pekingenten	19,5 kg Zuwachs/Platz p.a. 6,5 Durchgänge (3,0 kg Zuwachs je Tier)				
	15,4 kg Zuwachs/Platz p.a.; 4 Durchgänge; 2,7 kg weiblich, 5,0 kg männlich (w:m = 1:1)				
Gänsemast					
Gänsemast	Schnellmast; 5,0 kg Zuwachs/Tier				
	Mittelmast; 6,8 kg Zuwachs/Tier				
	Spät-/Weidenast; 7,8 kg Zuwachs/Tier				
Sonstige Tierhaltung					
Tierart	Haltungsverfahren	Dungart Gülle (G) Festmist (FM)	belegte Stall- plätze	Weidegang Anzahl Tiere	Weidegang Weide- tage

16 Biogasanlage							
Gärsubstrat	Anfangsbestand (dt bzw. m³)	Zukauf/ Zugang (dt bzw. m³)	Verbrauch (dt bzw. m³)	Verkauf/ Abgang (dt bzw. m³)	% TM in der FM	kg N/dt bzw. m³	kg P ₂ O ₅ /dt bzw. m³
Gärrast	Anfangsbestand (m³ FM)	Produktion (m³ FM)	Verbrauch (m³ FM)	Verkauf/AB- gang (m³ FM)	% TM in der FM	kg N/m³ FM	kg P ₂ O ₅ /m³ FM

■ SVLFG bietet Krisenhotline an

Die Sorge um den Betrieb, Stress am Arbeitsplatz, Konflikte in der Familie, kritische Lebensereignisse – irgendwann wird es einfach zu viel, um mit Belastungen alleine fertig zu werden. In diesem Fall unterstützt die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) ihre Versicherten mit einem neuen speziellen Angebot.

Ausgebildete und erfahrene Psychologen stehen rund um die Uhr – 24 Stunden und sieben Tage die Woche – mit einer telefonischen Krisenhotline beratend zur Seite. Die Experten geben vertraulich Unterstützung, zum Beispiel bei betrieblichen oder familiären Konflikten, aber auch bei persönlichen Überlastungssituationen. Perspektiven und Orientierung für individuelle, professionelle Hilfsangebote vor Ort können von den erfahrenen Beratern der Krisenhotline aufgezeigt und empfohlen werden.



Konkrete Hilfen sind möglich

Hierbei handelt es sich nicht nur um eine Art „Sorgentelefon“. Menschen, die bei der Krisenhotline Hilfe suchen, können, soweit dies gewollt ist, in Angebote der SVLFG weitervermittelt werden. Es sind bei Bedarf auch weiterführende, konfliktklärende Gespräche mit den Spezialisten der Hotline möglich. Außerdem ist der Berater dabei behilflich, Hilfesuchende in Angebote externer Beratungsstellen in den Regionen zu vermitteln.

Hilfen annehmen

Es ist völlig normal, bei akuten körperlichen Beschwerden einen Notdienst anzurufen oder aufzusuchen. Warum nicht auch bei seelischen Krisen? Seelische Gesundheit darf keinesfalls ein Tabuthema sein. Jeder Mensch hat neben guten Lebensphasen zwangsläufig auch Krisen. Bei einer seelischen Notlage Hilfe anzunehmen, kann helfen, die jeweilige Situation einzuordnen und zu bewältigen.

Erfahrene und speziell ausgebildete Psychologen des Kooperationspartners der SVLFG (IVPNetworks GmbH) sind täglich 24 Stunden erreichbar unter der Telefonnummer 05 61 785-101 01. SVLFG

■ Sozialgericht Kassel bestätigt: Sozialwahl 2017 rechtmäßig

Im vergangenen Jahr wurden gegen die Sozialwahl bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) drei Anfechtungsklagen beim Sozialgericht Kassel eingereicht. Inhaltliche Schwerpunkte waren unter anderem das Wahlrecht für Altenteiler, die zu erbringende Zahl von Unterstützerunterschriften und die Einordnung als vorschlagsberechtigte Organisation. Darüber hinaus wurde die Rechtmäßigkeit der Durchführung des Wahlverfahrens insgesamt von den Klägern angezweifelt.

Am 9. August 2018 fanden die öffentlichen Verhandlungen in Kassel statt. Auf heutige telefonische Nachfrage teilte das Sozialgericht Kassel mit, dass alle drei Klagen gegen die SVLFG abgewiesen worden sind. SVLFG



Wir behalten immer den Überblick.

Ihre Steuern in sicheren Händen.

Steuerberatung für Kropp und Umgebung

Finanz- und Lohnbuchführung • Jahresabschlüsse und Steuererklärungen
Einkommensteuererklärungen auch für Privatpersonen • Existenzgründungen

Als Ihre Steuerberater bieten wir Ihnen, gemeinsam mit unserem qualifizierten Team, maßgeschneiderte Lösungen rund um das Thema Steuern an.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Kristin Hackert

Kristin Hackert
Steuerberaterin

Ralf Dohn

Ralf Dohn
Steuerberater

Steuerkanzlei Kropp

Theodor-Sturm-Allee 13

24848 Kropp

Tel. **046 24/8048-0**

www.kropp.lbv-net.de

LANDWIRTSCHAFTLICHER
BUCHFÜHRUNGSVERBAND
Unternehmens- und
Steuerberatung für Landwirte



Unser Handschlag zählt: Wir investieren in Fortschritt.

Zukunft von Küste zu Küste.

Wir machen den Weg frei.

Dr. Jan Lorenzen, Geschäftsführer
L Projekt GmbH & Co. KG, mit Sören
Schmidt, Agrarbetreuer (EEG)

vrbanknord.de



VR Bank
Nord eG



Betriebshilfsdienst Boren – Ulsnis und Umgebung e.V.

Für Frauen im ländlichen Raum!

- ✓ Bei Krankheit
- ✓ Bei Kuren
- ✓ Beim Mutterschutz
- ✓ Bei Problemen und Notfällen
- ✓ Während des Urlaubs und Fortbildung

Kontakt & Info:

Johannes Marxen, Tel. 0 46 41 / 16 16, Fax 16 15
www.bhd-boren-ulsnis.de

Unsere bekannten Mitarbeiterinnen stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung

■ Bauernverband zum Netzausbaupflicht von Bundesminister Altmaier

Rukwied: Anliegen der Land- und Forstwirtschaft stärker berücksichtigen

(DBV) Anlässlich des Netzausbaupflichts von Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier mit den Länderministern am 20. September erklärt Joachim Rukwied, Präsident des Deutschen Bauernverbandes (DBV): „Ohne den Ausbau der Stromnetze kann die Energiewende nicht gelingen. Hierbei ist aber erforderlich, dass die Anliegen der Landwirte und Grundeigentümer beim Netzausbau besser berücksichtigt werden. Die Zerschneidung von Feld und Wald durch die Stromtrassen muss minimiert werden. Die Akzeptanz der Grundeigentümer kann nur durch eine zusätzliche, wiederkehrende Zahlung zurückgewonnen werden, weil die örtlichen Beeinträchtigungen durch neue Stromtrassen jahrzehntelang fortbestehen werden. Der Naturschutzausgleich muss so gestaltet werden, dass die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung unbeeinträchtigt bleibt.“

Tariflöhne in der Landwirtschaft

■ Lohnanpassung nach Bundesempfehlung

Nachdem die letzte Vergütungserhöhung in den landwirtschaftlichen Tarifverträgen am 01.07.2014 erfolgte und die Lohn- und Gehaltstarifverträge von der Gewerkschaft zum 30.06.2015 gekündigt worden waren, kam es nun zu keinem neuen Tarifsabschluss. Im Dezember 2017 haben der Gesamtverband der Arbeitgeberverbände GLFA und die IG BAU dann schließlich eine Bundesempfehlung Landwirtschaft zur Tarifsituation abgeschlossen. In dieser Empfehlung war neben einer linearen Lohnerhöhung auch eine Vereinbarung zur Arbeitszeitflexibilisierung enthalten. Da die Tarifoheit bei den regionalen Landesverbänden liegt, musste die Bundesempfehlung Landwirtschaft durch landesspezifische Tarifsabschlüsse verbindlich vereinbart werden. Nach intensiven Gesprächen mit der Gewerkschaft einigte man sich auf eine Formulierung, die den Interessen beider Seiten Rechnung trägt. Die Tarifparteien verständigten sich dabei auf eine Anhebung der Stundenlöhne bei den Landarbeitern und der Ausbildungsvergütung.

Erhöhung für Landarbeiter

Da sich die Tabellenwerte der Löhne und Gehälter seit dem 01.07.2014 nicht erhöht haben, wurden diese Tabellenwerte vorab um 3 % angehoben. Zum 01.01.2018 erfolgte gemäß der Bundesempfehlung eine Erhöhung um weitere 3 %. Ab dem 01.01.2019 erfolgt eine weitere Erhöhung um 2,5 % sowie ab dem 01.01.2020 um weitere 1,5 %. Damit ist die auf Bundesebene verhandelte Empfehlung vollständig umgesetzt worden. Zudem ist das Weihnachtsgeld mit 256 € an den Bundesschnitt angepasst worden.

In den Lohngruppen 1a und 1b ist die Lohnentwicklung abweichend. In der Lohngruppe 1a bleibt der Lohn zum 01.01.2018 auf dem Niveau von 9,10 €. In dieser Höhe war er zuletzt bereits nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Mindestentgelte für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau (TV Mindestentgelt) zu zahlen. Eine prozentuale Steigerung findet in dieser Lohngruppe in den folgenden Jahren nicht statt. In der Lohngruppe 1a gilt stattdessen ab dem 01.01.2019 der gesetzliche Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz. In der Lohngruppe 1b ist rückwirkend zum 01.01.2018 eine pauschale Anhebung auf 9,25 € vereinbart worden. Danach steigt der Lohn entsprechend der vereinbarten Erhöhungen um 2,5 % zum 01.01.2019 und weitere 1,5 % zum 01.01.2020.

Lohngruppen	ab 01.01.2018	ab 01.01.2019	ab 01.01.2020
1a	9,10	Gesetzlicher Mindestlohn	Gesetzlicher Mindestlohn
1b	9,25	9,48	9,62
2	10,42	10,68	10,84
3	11,72	12,02	12,20
4	12,54	12,85	13,05
5	13,46	13,80	14,01

In diesen Lohngruppen hat es zudem eine Korrektur bei der Einordnung der Arbeitnehmer gegeben. Die Lohngruppe 1a gilt nun neu für Arbeitnehmer bis zu einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von bis zu vier Monaten. Die Lohngruppe 1b bezieht sich auf Arbeitnehmer mit einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von mehr als vier Monaten.

Dränbau Brehmer GmbH

Inh. Dirk Brehmer • Hauptstraße 26 • 25704 Epenwörden

Drainagearbeiten • Erdarbeiten • Reit- u.
Sportplatzbau • Vermessungsarbeiten (GPS)
Transportarbeiten



Büro:

Tel.: (04832) 25 50
Fax: (04832) 5 50 50
Mobil: (0171) 7 77 50 25

E-Mail: draenbau@t-online.de



Der Lohntarifvertrag für Landarbeiter hat grundsätzlich eine Laufzeit bis zum 30.06.2020. Die Erhöhungen wirken sich nur auf die tariflichen Vergütungen aus. Sollte bereits eine übertarifliche Vergütung bezahlt werden, kann diese auf die Tarifierhöhungen angerechnet werden. Ebenso verhält es sich mit der vom Arbeitgeberverband in 2016 empfohlenen freiwilligen Erhöhung von mindestens 1,5 %. Sofern ein Arbeitgeber die freiwillige Erhöhung umgesetzt hat, kann auch diese bei der aktuellen Tarifsteigerung in Anrechnung gebracht werden.

Auszubildende und Praktikanten

Ebenfalls rückwirkend zum 01.01.2018 werden die Ausbildungsvergütungen in den Ausbildungsberufen „Landwirt/in“ und „Hauswirtschafter/in als Beruf der Landwirtschaft“ deutlich erhöht, um im Vergleich zu den anderen grünen Branchen und dementsprechend im Wettbewerb um geeignete Bewerber nicht abgehängt zu werden. Dies entspricht ebenfalls der Vereinbarung aus der Bundesempfehlung, in der man übereingekommen war die Ausbildungsvergütung überproportional zu erhöhen,.

Rückwirkend ab dem 01.01.2018 gelten für Auszubildende in den Ausbildungsberufen „Landwirt/-in“ und „Hauswirtschafter/in als Beruf der Landwirtschaft“ folgende Tarifröhne:

1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
676,50 €	715,00 €	792,00 €

Die Vergütung für Praktikanten in den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Hauswirtschaft ist mit angepasst worden. Ab dem 01.01.2018 erhalten Praktikanten ohne einschlägige fachpraktische Vorkenntnisse 715 € monatlich. Praktikanten mit einschlägigen fachpraktischen Vorkenntnissen erhalten 792 € im Monat.

Soweit Auszubildenden oder Praktikanten ganz oder teilweise Kost und Wohnung gewährt wird, ist im Tarifvertrag weiterhin vorgesehen, die in der jeweils geltenden Sozialversicherungsentsgeltverordnung (Sachbezugsverordnung) festgesetzten Werte anzusetzen und von den vereinbarten Vergütungen abzuziehen.

Der Tarifvertrag für die Auszubildenden und Praktikanten hat eine Laufzeit bis zum 30.06.2020.

*Nicolai Wree
Arbeitgeberverband Land- und Forstwirtschaft
Schleswig-Holstein e. V.*

■ Voraussetzungen für Betriebs- und Haushaltshilfe

Immer wieder werden Mitglieder von Bescheiden der landwirtschaftlichen Sozialversicherung überrascht, in denen eine Leistung der Betriebs- und Haushaltshilfe (BHH) abgelehnt wird. Häufig gehen Versicherte davon aus, dass automatisch ein Anspruch entsteht, sobald eine Arbeitskraft auf dem Betrieb ausfällt. Dies ist jedoch nicht immer gegeben. Welche Bedingungen müssen erfüllt sein?

Grundsätzlich muss Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (SVLFG) vorliegen, um einen Anspruch auf Betriebs- und Haushaltshilfe (BHH) begründen zu können. Unternehmen müssen also die Mindestgröße im Sinne der Alterssicherung der Landwirte von derzeit 8 Hektar erreichen bzw. der Landwirt muss in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung pflichtversichert sein. Bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) können auch kleinere Betriebe Hilfe bekommen, falls die Ursache ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit ist.

Landwirtschaftlichen Betrieben steht die Betriebs- und Haushaltshilfe der SVLFG bei Krankheit oder Unfall zur Verfügung, wenn die Erforderlichkeit nachgewiesen werden kann. D.h., der Versicherte Unternehmer oder Ehegatte muss belegen können, dass eine Weiterführung des Betriebes ohne Betriebshilfe nicht möglich ist. Dabei ist zu beachten, dass die SVLFG bei Beurteilung der Erforderlichkeit nur die für die Fortführung des Betriebes unerlässlichen Tätigkeiten berücksichtigt (z.B. Melken, Versorgung des Viehs, Ernte, Feldbestellung). Im Rahmen der Feststellung der Erforderlichkeit entscheidet die SVLFG auch in welcher Form die Leistungen erbracht werden. ►

Wolle

Kurzwaren Handarbeiten

WOLL-Sievers

Wir sind WOLLE!

Schleswig, Am Kornmarkt

Du räum mat®

Stalltechnik für Rinder und Schweine



Patent geschützt

www.duraeumat.de

Tel. 04533 / 204-0

In welchen Fällen wird kein Betriebs- helfer gewährt?

Die Betriebs- und Haushaltshilfe ist nur für den bei der SVLFG versicherten Unternehmer und seinen Ehegatten vorgesehen. Bei Betrieben mit Beschäftigten oder mitarbeitenden Familienangehörigen geht die SVLFG davon aus, dass die Mitarbeiter die wichtigsten Tätigkeiten des Unternehmerpaares aushilfsweise übernehmen können.

Die Satzung der SVLFG sieht jedoch vor, dass trotz beschäftigter Mitarbeiter auch dann Betriebshilfe gewährt werden kann, wenn der Betrieb eine besondere Belastungssituation nachweisen kann (außerordentliche Erschwernisse). Sind

Beschäftigte auf dem Betrieb tätig, ist die Angabe von Routinetätigkeiten somit nicht ausreichend, um die Erforderlichkeit einer Betriebshilfe zu rechtfertigen. Es müssen zusätzliche Belastungen, z.B. erhöhtes Arbeitsaufkommen in der Erntezeit oder während der Zeit der Feldbestellung, angegeben werden, die nicht aufgeschoben und die von den vorhandenen Arbeitskräften allein nicht bewältigt werden können.

Ist der Ehegatte in dem landwirtschaftlichen Betrieb sozialversicherungspflichtig beschäftigt, hat er im Krankheitsfalle, nach der 6-wöchigen Lohnfortzahlung durch den Unternehmer, zwar Anspruch auf Krankentagegeld, ein Anspruch auf Betriebshilfe besteht in diesem Falle aber nicht.

Dies gilt auch für Beschäftigungsverhältnisse, die neben der Unternehmertätigkeit ausgeübt werden. Lassen sich Versicherte deswegen in der landwirtschaftlichen Kranken- und Alterskasse befreien, besteht bei Krankheit, Pflege von Angehörigen und Reha kein Anspruch auf Betriebshilfe. Lediglich in der LBG bliebe der Anspruch noch erhalten, würde jedoch nur bei Unfall oder Berufskrankheit zum Tragen kommen.

Für Tätigkeiten in selbstständigen, nicht landwirtschaftlichen Unternehmensteilen (Nebenunternehmen) übernimmt die SVLFG grundsätzlich keine Betriebs- und Haushaltshilfe. Dies ist z.B. bei einem landwirtschaftlichen Betrieb der Fall, der seine Schweine in eine Schweinemast KG ausgelagert hat. Für die Arbeiten, die dort anfallen, kann somit kein Betriebshelfer beansprucht werden.

Wie lange kann ein Betriebshelfer beansprucht werden?

Die Ersatzkraft kann im Falle von stationären Aufenthalten im Krankenhaus bzw. ambulanter oder stationärer Vorsorge oder Rehabilitationsleistung für längstens 13 Wochen gewährt werden. Die Satzung der SVLFG sieht vor, dass Betriebs- und Haushaltshilfe bei Krankenhausbehandlung oder stationärer Behandlung in einer Rehabilitationseinrichtung auch darüber hinaus bis zu weiteren vier Wochen erbracht werden kann, solange besondere Verhältnisse im Unternehmen dies erfordern. Darüber hinaus kann eine Verlängerung nur erfolgen, wenn und solange außergewöhnliche Erschwernisse vorliegen. Das Erfordernis muss von der landwirtschaftlichen Sozialversicherung immer wieder neu geprüft werden.

Wichtige Hinweise:

Sobald bekannt ist, dass eine Ersatzkraft erforderlich wird, sollte umgehend eine Meldung bei der SVLFG erfolgen. Dies kann telefonisch geschehen und gilt dann bereits als Antragstellung. Der schriftliche Antrag und eventuelle weitere Unterlagen können nachgereicht werden. Dies muss jedoch noch vor dem Einsatzbeginn geschehen.

Insbesondere im Falle eines eventuell notwendigen Verlängerungsantrages über den Leistungszeitraum von 13 Wochen hinaus, muss eine Antragsstellung vor Ablauf der 13 Wochen erfolgen. Selbst beschaffte Hilfskräfte können von der SVLFG genehmigt werden. Die Kosten für diese Arbeitskräfte sind allerdings nur in einem begrenzten Umfang erstattungsfähig, so dass der Versicherte einen Eigenanteil zu tragen hat. Einsatzkosten für Verwandte und Verschwägte bis zum zweiten Grad werden nicht erstattet. Hier können lediglich nachgewiesene Fahrkosten und Verdienstausschlag (wenn für den Einsatz unbezahlter Urlaub genommen wird) in begrenztem Umfang erstattet werden.

Antragsteller sollten engen Kontakt zu den zuständigen Mitarbeitern der SVLFG halten und keinesfalls eigenmächtig und ohne Abstimmung Ersatzkräfte besorgen. Im Zweifelsfalle erfolgt keine Übernahme der Kosten durch die SVLFG.

Wolf Dieter Krezdorn, Bauernverband S.-H.

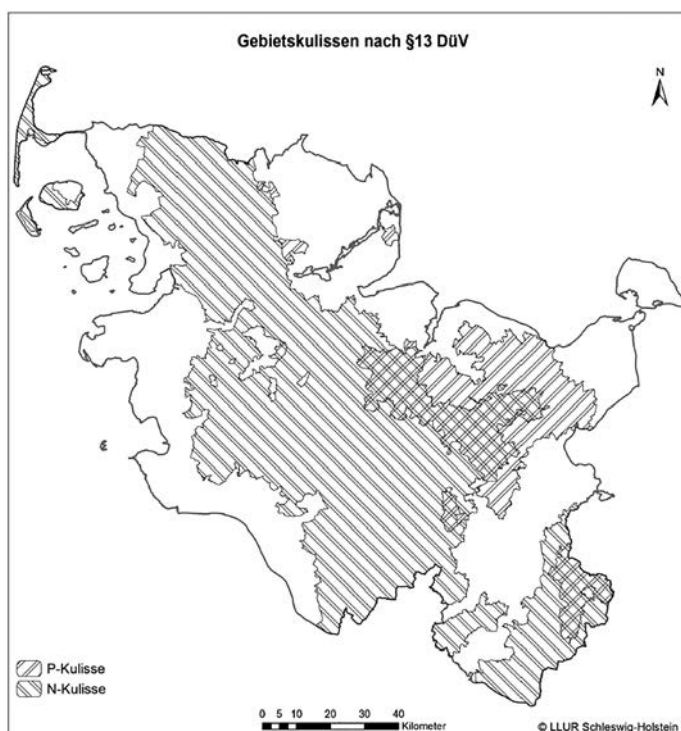
Landesdüngeverordnung

Am 3. Juli 2018 hat das Kabinett die Landesdüngeverordnung (LDüV) verabschiedet. Die Verordnung wurde am 26. Juli 2018 im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht und trat am Tag danach in Kraft.

§ 13 Abs. 2 Düngeverordnung (DüV) überträgt den Landesregierungen die Befugnis, zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat oder Phosphat, für bestimmte Gebiete von der DüV abweichende Vorschriften zu erlassen. Folgende Voraussetzungen sind Grundlage der in der LDüV ausgewiesenen Kulissen:

- N-Kulisse: alle Grundwasserkörper über dem Grenzwert von 50 mg Nitrat/l
- P-Kulisse: die Gesamteinzugsgebiete von eutrophierten Seen über 50 ha Seewasserfläche, wenn das Phosphat nachweislich aus der Landwirtschaft stammt.

Entgegen der Befugnis in der DüV, werden die Einzugsgebiete der Fließgewässer in Schleswig-Holstein erst einmal nicht in die P-Kulisse aufgenommen, da derzeit noch nicht sicher nachgewiesen werden kann, dass die Eutrophierung überwiegend durch landwirtschaftliche Einträge hervorgerufen wird.



In Anhang 1 der LDüV werden alle Gemarkungen aufgeführt, die im Geltungsbereich der Verordnung liegen. Dabei wird unterschieden, ob die Gemarkungen in der N- oder P-Kulisse liegen oder in beiden. Teilweise sind Gemarkungen an natürlichen Linien begrenzt worden. Im Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein (Reiter Landwirtschaft/Gebietskulissen LDüV) sind die Kulissen hinterlegt: <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>.



Folgende Maßnahmen sind innerhalb der LDÜV-Kulissen vorgeschrieben:

Nr.	Maßnahme	N-Kulisse	P-Kulisse
1	Untersuchung der Wirtschaftsdünger auf Stickstoff und Phosphat vor der Aufbringung	X	X
2	Beschränkung der Phosphat-Düngung auf hoch bis sehr hoch versorgten Böden		X
3	Einarbeitung von org. und org.-min. Düngemitteln innerhalb von 1 Stunde auf unbestelltem Ackerland	X	
4	Sperrfrist für die Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel auf Grünland: 15. Oktober - 31. Januar	X	
5	Sperrfrist für die Ausbringung phosphathaltiger Düngemittel auf Acker- und Grünland: 15. Oktober - 31. Januar		X

Zu Nr. 1: Für Gülle, Festmist und Gärreste sind Untersuchungsergebnisse vorzuhalten für die Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat. Die Untersuchungsergebnisse der Wirtschaftsdüngeranalyse dürfen nicht älter sein als zwei Jahre. Die Probenahme und das Einschicken ins Labor hat der Landwirt, ebenso wie die anfallen Kosten, zu übernehmen. Für die fachgerechte Probennahme der Wirtschaftsdünger sind flüssige Wirtschaftsdünger vorher aufzurühren. Dadurch kommt es generell zu Ammoniakverlusten, die bei warmen Temperaturen nochmals kräftig ansteigen. Die Probenahme bietet sich dementsprechend vor der ersten Aufbringung im Winter/Frühjahr an. Da im Moment mit längeren Wartezeiten bei den Untersuchungsergebnissen zu rechnen ist, hat das MELUND stattgegeben, dass die Ergebnisse erst im Jahr 2019 zur ersten Düngung vorliegen müssen.

Zu Nr. 2: Auf Böden oberhalb eines Phosphatgehaltes von 40 mg P₂O₅/100 g Boden nach DL-Methode (oder 35 mg P₂O₅/100 g Boden nach CAL-Methode) darf phosphathaltiger Dünger nur noch in Höhe der halben voraussichtlichen Nährstoffabfuhr aufgebracht werden. Im Rahmen einer Fruchtfolge kann die voraussichtliche Phosphatabfuhr für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren zu Grunde gelegt werden.

Zu Nr. 3: Organische Düngemittel sind nach DüV auf unbestelltem Ackerland unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Stunden, einzuarbeiten. Innerhalb der LDÜV-Kulisse gilt ab dem 27. Juli 2018 eine Einarbeitungsfrist von einer Stunde. Diese Einarbeitungsfrist darf nur überschritten werden, wenn infolge nicht vorhersehbarer Witterungsereignisse nach dem Aufbringen, die Befahrbarkeit des Bodens nicht gegeben ist.

Zu Nr. 4: Auf Grünlandflächen (DGL, Feldfutter) dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff (1,5 % Gesamt-N in der TM) in der o.g. Zeit nicht ausgebracht werden. Das Antragsverfahren, welches für die 2-wöchige Vorverlegung der Sperrfrist außerhalb der LDÜV-Kulisse nach DüV möglich ist, wird auch für Grünlandflächen innerhalb der LDÜV-Kulisse möglich sein. Ein schriftlicher Antrag kann bis zum 11. September beim LLUR eingereicht werden. Die vorgezogene Sperrfrist geht vom 1. Oktober bis zum 15. Januar des Folgejahres. Ein Formblatt wird derzeit im MELUND erarbeitet.

Zu Nr. 5: Auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen dürfen während der o.g. Zeit keine Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat (0,5% P₂O₅ in der TM) ausgebracht werden. Nach unserem juristischen Verständnis sind Festmist von Huf- und Klautentieren sowie Kompost von der verschärften Sperrzeit ausgenommen, d.h. für diese Düngemittel gilt weiterhin die Sperrfrist vom 15. Dezember bis zum 15. Januar. Ein Antragsverfahren auf Vorverlegung der Sperrfrist wird es entsprechend Nr. 4 auch für diese Sperrfrist geben.

KOMPRESSION




Händlernachweis durch:

Willsohn

Tel. 0 46 21 / 9 39 70

www.willsohn.de

Die P-Kulisse der LDÜV wird neue Beratungskulisse

Das MELUND hat beschlossen für die Bereiche der P-Kulisse, die außerhalb der Gebietskulisse für die Gewässerschutzberatung nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) liegen, neue Beratungsgebiete auszuweisen. Für die Landwirte in den neuen Beratungsgebieten 7-9 wird die Beratung kostenfrei sein. Finanziert wird die Beratung in den neuen Gebieten allerdings nicht durch ELER-Mittel, sondern durch Landesmittel. Ausgeschrieben werden soll die Beratung noch in diesem Herbst. Zwei Beratungsgebiete der P-Kulisse werden im Bereich der Kreise Plön, Ostholstein und Segeberg, ein weiteres Beratungsgebiet im Bereich der Schlei (Schwansener See, Einzugsgebiet der Füsinger Au) liegen.

*Dr. Susanne Werner
Bauernverband Schleswig-Holstein*

GREVE BAUUNTERNEHMEN

Hochbau
Baugeschäft Erich Greve
GmbH & Co. KG

Tiefbau
Erich Greve GmbH & Co. KG

24894 Twedt · Kappelner Str. 15
Tel. 046 22/18 54-0 · Fax 18 54-44
info@greve-bauunternehmen.com
www.greve-bauunternehmen.com

*Alles unter
einem Dach –
Ihr kompetenter
Partner
in Sachen Bau ...*

■ SVLFG bewilligt „vorläufige“ Altersrenten nach dem Gesetz über die Alterssicherung für Landwirte (ALG)

Der Vorstand der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) hat sich am 18. Oktober 2018 erneut mit den Auswirkungen der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts zur sogenannten Hofabgabeklausel befasst, die im August 2018 veröffentlicht wurden. Da der Gesetzgeber verschiedene Möglichkeiten hat, wie er die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umsetzt, kann die SVLFG Rentenansprüche nicht abschließend bearbeiten. Notwendig ist eine gesetzliche Neuregelung, die aber noch aussteht.

Vertreter aller Fraktionen des Deutschen Bundestages erachten mittlerweile die Hofabgabeklausel als nicht mehr haltbar.

Daher hat die SVLFG in Abstimmung mit ihrer Rechtsaufsicht, dem Bundesversicherungsamt (BVA), entschieden, zum 1. September 2018 – bis zu der notwendigen gesetzlichen Neuregelung – vorläufig Altersrenten und vorzeitige Altersrenten nach dem ALG zu gewähren. Hierdurch will die SVLFG weitere unbillige Härten für die Versicherten vermeiden.

Die bislang circa 4.000 Anträge werden hierfür nach ihrem Eingangsdatum abgearbeitet. Eine vorläufige Zahlung erhalten alle, die noch keine Rente nach dem ALG beziehen, die entsprechende Wartezeit sowie das Renteneintrittsalter erfüllen.

Die nur vorläufig zu zahlenden Leistungen werden bei endgültiger Rentenfeststellung auf die tatsächlich zustehende Rente angerechnet. Wer keine Vorwegzahlung erhalten und die endgültige Neuregelung des Gesetzgebers abwarten möchte, sollte dies der SVLFG kurzfristig mitteilen. *SVLFG*

■ Leitfaden zur Kadaverlagerung

Der Schweinegesundheitsdienst der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und die Veterinärämter in Nord-West-Niedersachsen haben einen Leitfaden (<https://www.lwk-niedersachsen.de/download.cfm/file/30268.html>) zur Kadaverlagerung erarbeitet. Bei Kontrollen wurden auf vielen Betrieben Mängel bezüglich der Kadaverlagerung festgestellt. Der Leitfaden richtet sich vor allem an Landwirte zur ersten Orientierung und als Handlungsempfehlung.

Sönke Hauschild

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

I. Sprechtag des Kreisbauernverbandes Schleswig in Tiel, Bürgerhaus/Feuerwehrgerätehaus Am Kamp

Mittwoch, am 9. Januar, 13. Februar, 13. März 2019
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr

II. Sprechtag des Kreisbauernverbandes Flensburg in Schafflund im Haus der Agrar Beratung Nord e.V., Hauptstraße 45a

jeweils Mittwoch in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr

Tel. 0 46 39 / 78 28 80

(Nachmittagstermine nur nach Vereinbarung)

Im Rahmen dieses Termins wird auch die Beratung zur Sozialversicherung durch den Kreisbauernverband Flensburg wahrgenommen.

III. Sprechtag zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung durch die Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

jeden ersten und dritten Donnerstag eines Monats

in der Zeit von 9.00 bis 11.00 Uhr

Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2

Tel. 0 46 21 / 305 70 10 (KBV Schleswig)

Tel. 0 46 21 / 305 70 30 (KBV Flensburg)

HAUSANSCHRIFT

Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg
24837 Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2

Telefon **KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 10**

Fax KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 15

E-Mail kbv.schleswig@bauernverbandsh.de

Telefon **KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 30**

Fax KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 35

E-Mail kbv.flensburg@bauernverbandsh.de

Internet www.bauernverbandsh.de

IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag: Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

Herstellung: DREISATZ GmbH, Schleswig

Auflage: 2.500

Horst Henningsen

- ▶ Baggerarbeiten
- ▶ Knickputzen
- ▶ Gras und Mais häckseln
- ▶ GPS häckseln
- ▶ Pflügen, Spritzen
- ▶ Güllerühren (bis 30 m)
- ▶ Gülle ausbringen Lkw
- ▶ Mähdreschen
- ▶ Rapsdreschen
- ▶ Rundballen (schneiden möglich)
- ▶ Großballen (häckseln möglich)
- ▶ Drainagespülen
- ▶ Maisdrillen
- ▶ Knick kappen (4 m Kreissäge)
- ▶ Fräsen
- ▶ Verkauf von Silo-Folien (Großrollen)
- ▶ Gülle fahren (Schleppschlauch bis 24 m)
- ▶ Gülle fahren (Schleppschuh 18 m)

*Wir wünschen
unseren Kunden
eine schöne Weihnachtszeit
und alles Gute
im neuen Jahr*

Gülletransporte mit LKW – 30 cbm

**Rufen Sie uns an!
Wir machen Ihnen ein Angebot.**